Deutscher Reichstag.

31. Sitzung vom 4. Februar, 1 Uhr.

Am Bundesrathstische: Dr. Nieberding u. a.

Die erste Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird fortgesetzt.

Abg. Dr. v. **Dziembowsky-Pomian** (Pole): Ein Vorzug des Gesetzes wäre es, wenn man sagen könnte, daß die Kommission es weder zu romanistisch, noch zu germanistisch, weder zu französisch, noch zu deutsch gestaltet hätte. Vor allem muß das Gesetzbuch sich frei halten von allen Experimentirversuchen und von den Zeitströmungen. Das ist aber insofern nicht geschehen, als es das preußische Gesetz, betreffend die Ansiedlungen in den polnischen Landestheilen, aufrecht erhält. Um das zu rechtfertigen, hätten bedeutsame Motive, Gefahr des Reichs und dergleichen, angeführt werden müssen; denn das Gesetz beschränkt das bedeutsamste Recht, das Eigenthumsrecht. Ich habe aber vergeblich nach derartigen bedeutsamen Gründen in der Materie des Gesetzbuchs gesucht. Die Mängel des Entwurfs zeigen sich auch in der Lehre von den juristischen Persönlichkeiten. Diese Materie war früher weit besser geordnet, als es im Bürgerlichen Gesetzbuch geschieht, denn die Judikatur hat bisher in Preußen nachgeholfen. Das einzige Recht, das die juristischen Persönlichkeiten haben sollen, ist das, verklagt zu werden. Dem Arbitrium judicis, dem freien Ermessen des Richters, ist ein zu weiter Spielraum gelassen. Vom theoretischen Standpunkte mag das bis zu einem gewissen Grade berechtigt sein; allein das Bürgerliche Gesetzbuch ist in den entgegengesetzten Fehler gefallen. Für die Rechtsuchenden wird das insofern auch von Nachtheil sein, als ihnen dadurch viele Kosten erwachsen werden. Für die Uebergangszeit wird man vielleicht den Richtern die Berechtigung geben müssen, Gerichtskosten niederzuschlagen. Ferner wird das gemeinsame Recht, das geschaffen werden soll, viel zu sehr durch das Landesrecht durchlöchert, so sehr, daß es fast aufhört, gemeinsames Recht zu bleiben. In Bezug auf die religiöse Frage schließe ich mich dem an, was der Abg. Rintelen gesagt hat. Im übrigen werden wir für eine Kommission von 21 Mitgliedern stimmen. (Beifall.)

Abg. **Kaufmann** (freis. Vp.): Namens meiner Freunde habe ich anzuerkennen, daß der zweite Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches einen erheblichen und entschiedenen Fortschritt und Verbesserung gegenüber dem ersten bedeutet. Der Reichstag wird sich aber einer eingehenden Untersuchung gewisser Materien, besonders des Vereinsrechtes, nicht entziehen können. Wir hoffen indessen, daß die Kommission bald zu einem Abschluß gelangen wird. Der Staatssekretär hat mit Recht auf die vielfache Zersplitterung unseres Rechts hingewiesen. Diese Zersplitterung ist namentlich auf den Gebieten nicht zu ertragen, die allen gemeinsam sein müßten. So gilt in Berlin bezüglich des Erbrechts die Konstitution des Kurfürsten Joachim, in Breslau das Allgemeine Landrecht, in Frankfurt, Hamburg, Bayern gelten wieder andere Rechte, kurz es herrscht hier eine Verworrenheit, der ein Ende gemacht werden muß. Nach einer Kritik der Arbeiten der ersten Kommission, die zwar mit vielem Fleiß, aber auch vielfach mit dem Fleiß des Archäologen gearbeitet habe, führt Redner bezüglich der Arbeiten der zweiten Kommission aus, daß, was die Sprache betrifft, die Aufgabe des Reichstags es nicht sein kann, sich mit diesen technischen Fragen des Ausdrucks aufzuhalten. Es wird vielfach schwer, zu unmöglich sein, an Stelle der von der Kommission gewählten Definition eine andere bessere zu finden. Was das materielle Recht anlangt, so hat man gegen den Entwurf den Vorwurf erhoben, er enthalte kein wirklich deutsches nationales Recht. Selten ist ein Vorwurf unbegründeter gewesen. Das Sachenrecht enthält lediglich deutsches Sachenrecht, besonders das alte deutsche Auffassungsrecht bei Grundgeden ist aufrecht erhalten. Betreffs der Hypothek giebt der Entwurf ebenfalls deutsches Recht, wie auch im Mobiliarrecht, an dem kein Tropfen römisches Recht ist. Es fängt gleich an mit dem altdeutschen Rechtssatze: Hand muß Hand wahren. Das Obligationenrecht ist allerdings in seinem allgemeinen Theil römischen Ursprungs, bei den einzelnen Rechtsgeschäften treffen wir aber gleich wieder deutsches Recht; das ganze Erbrecht ist durch und durch deutschen Ursprungs. Der Kern der Aufstellungen Gierkes liegt darin, daß gewisse mittelalterliche Reste des Agrarrechtes nicht wieder berücksichtigt sind. Da kommt unter dem Bärenfell des Germanisten plötzlich der Fuchspelz des Agrariers zum Vorschein. Das könnte den Agrariern passen, wenn so plötzlich der Bauer wieder in die alte Hörigkeit zurückgeschleudert würde! Davon kann keine Rede sein, und die Herren können sehr zufrieden sein, daß in dem Einführungsgesetz den Einzelstaaten gestattet wird, gewisse Vorbehalte zu machen. Wir hätten gewünscht, daß noch mehr mit diesen rückständigen Rechtsverhältnissen aufgeräumt worden wäre. Ich möchte dieses Einführungsgesetz als eine Verlustliste des deutschen Einheits-Gedankens bezeichnen. (Unruhe rechts.) Ich würde z. B. eine Reform des Gesinderechtes, eine Reichsgesindeordnung wünschen. Besonders beklagen möchte ich, daß nicht einmal auf dem Gebiete des Enteignungsrechts eine Einheitlichkeit erzielt worden ist. Die Kommission wird das Einführungsgesetz genau prüfen müssen. Besonders am Herzen liegen uns die Gebiete, die zunächst die juristischen Persönlichkeiten betreffen. Die Verleihung der juristischen Persönlichkeit durch die Staatsgewalt ist ein alter römisch-rechtlicher Zopf, der abgeschnitten werden müßte. Die bezüglichen Bestimmungen sind nicht einmal konsequent. Der Entwurf behandelt ganz besonders unzünftig die Vereine, die sich mit Politik, Erziehung, Religion, Sozialpolitik beschäftigen. Diese werden geradezu der Willkür der Polizei ausgeliefert. Welcher Verein kommt heutzutage nicht bei irgend einer Gelegenheit in die Lage, sozialpolitische Dinge zu erörtern. Man kann sagen, wenn der Verein die Scylla des Einspruchsrechts zu umschiffen vermag, fällt er in die Charybdis der Auflösung. Solche Bestimmungen können wir nicht sanktioniren. Selbst Prof. Sohm hat anerkannt, daß solche Vorschriften lediglich von der Furcht vor der Sozialdemokratie eingegeben sind; die Furcht sei immer ein schlechter Ratgeber, die einzige Richtschnur kann nur die Gerechtigkeit sein, und wir hoffen, daß endlich unsere Bemühungen, die Berufsvereine, die Fachvereine zc. auf eine gesetzliche Basis zu stellen, Erfolg haben werden. Wenn dies geschehen ist, dann erst werden alle diese Vereine ihre großartige segensreiche Thätigkeit entfalten können. Die Ausstellungen des Abg. Rintelen bezogen sich auf Familien- und Eherecht. Zu Anfang überschüttete er die Verfasser des Entwurfes mit Lobsprüchen, während der zweite Theil der Rede gerade das Gegentheil enthielt. Ich nehme diese Ausführungen nicht allzu tragisch, ich hoffe, daß dieser zweite Theil nur wieder einmal die Funktion entrollen sollte, daß er nur demonstrandi causa, ut aliquid fecisse videatur gesprochen ist. Sollte er doch ernst gemeint sein, so würde das Centrum doch in der Kommission schon einer geschlossenen Phalanx aller Parteien sich gegenüber sehen. Daran haben die Worte des Herrn von Buchka erfreulicherweise keinen Zweifel gelassen. Die einzigen Konservativen, die Herrn Rintelen hätten folgen können, wären allerdings die Herren Stöcker und Freiherr v. Hammerstein gewesen, die sind doch aber glücklicherweise nicht mehr da. Woraus Herr Rintelen den Vorwurf schöpft, die patria potestas, die väterliche Gewalt werde beseitigt, ist mir nicht ganz klar geworden. Ein Gesetz wie das vorliegende kann gar keinen Einfluß auf Religion und Sitte, auf die Heiligkeit der Ehe zc. üben. Das ist weder sein Beruf, noch liegt es in seiner Macht. Daß das Centrum das Ehescheidungsrecht bekämpft, wissen wir. Aber dann müssen wir uns um so mehr auf den landrechtlichen Standpunkt stellen, den die Starrheit der Ehescheidungsgründe gerade im Sinne der Heiligkeit der Ehe verwirft. Dem entspricht auch der Standpunkt der Frauenvereine. Bedenklich ist mir auf diesem Gebiete die sogenannte clausula generalis, welche dem Richter die Kompetenz giebt zu entscheiden, ob die Ehe durch das Verhalten des einen Ehegatten so zerrüttet ist, daß sie nicht weiter aufrecht erhalten werden kann. Das kann kein Richter. (Während der Rede ist Reichskanzler Fürst Hohenlohe im Saale erschienen.) Wir verlangen ein klares Ehescheidungsrecht. In geschäftlicher Beziehung schließe ich mich mit dem Antrage auf Verweisung des ganzen Entwurfs an eine Kommission an, die vielleicht schon früheste Bericht erstatten könnte. Im übrigen verspreche ich mir von dem Gesetze eine heilsame segensreiche Rückwirkung auf Rechtswissenschaft und Rechtsprechung. Auch zur Anbahnung eines internationalen gemeinsamen Rechts unter Führung Deutschlands wird es hoffentlich kommen; das kann aber erst geschehen, wenn Deutschland selbst ein gemeinsames Recht erhalten hat. (Beifall.)

Geh.-Rath Dr. **Planck**: Um den Entwurf richtig zu beurtheilen, muß man im Auge behalten, daß es sich keineswegs darum handelte, uns Recht zu schaffen, sondern die im Volke lebenden Rechtsgrundsätze zu sammeln, das geltende zu erhalten und das werdende zu berücksichtigen. Diese Aufgaben hat der Entwurf auf jedem Blatte erfüllt. Es ist zumächst gesagt worden, es sei zu viel dem richterlichen Ermessen überlassen. Das ist durchaus unbegründet; denn der Entwurf ist bemüht, möglichst klare, präzise Rechtssätze aufzustellen und in ein System zu vereinigen. Aber allerdings giebt es Rechtsfälle, wo der Entwurf dem richterlichen Ermessen Spielraum lassen muß, wenn nicht unbillige Härten eintreten sollen. Das trifft auf das Obligationen-Recht, auf die Schadenersatzklage zu. Man hat die Bestimmungen über das Vereinsrecht bezüglich der politischen und religiösen Vereine bemängelt. Ich hätte diese Bestimmungen auch lieber entbehrt, aber ich kann sie nicht für entbehrlich halten. Man muß doch anerkennen, wenn den Vereinen durch die Verleihung der juristischen Persönlichkeit ein so großer Machtzuwachs wird, die Staatsgewalt auch das Recht und die Pflicht hat, darüber zu wachen, daß der Verein nicht Dritte schädigt. Die Bestimmungen wären vielleicht nicht nothwendig gewesen, wenn wir ein allgemeines Reichs-Vereinsgesetz hätten, das gegen den Mißbrauch der den Vereinen gegebenen Befugnisse zum Nachtheil einzelner und des allgemeinen Wohls schütze. Ein solches Reichs-Vereinsgesetz giebt es aber nicht und darum kann man diese Bestimmungen nicht entbehren. Der weitere Vorwurf, daß der Entwurf den wirthschaftlich Schwachen nicht schütze, daß er zu kapitalistisch sei, ist offenkundig unbegründet. Er beruht lediglich auf einem Schlagwort. (Zustimmung.) Allerdings soll jeder seine Schulden bezahlen (Heiterkeit), aber sonst ist der Entwurf im ganzen Obligationenrechte mit Erfolg bemüht, Gerechtigkeit mit weitgehender Milde für den wirthschaftlich Schwächeren zu vereinen; lesen Sie die Bestimmungen über den Dienstvertrag, den Miethsvertrag zc., die beweisen, wie sehr der Entwurf sich des wirthschaftlich Schwächeren anzunehmen bemüht ist. Ich gehe über zu den Einwendungen gegen das Sachenrecht. Da hat Herr Rintelen gegen den Begriff des Eigenthums polemisirt. Hier handelt es sich aber gar nicht um einen römisch rechtlichen Begriff des Eigenthums. Ich behaupte sogar, das Eigenthum ist gar nicht anders zu definiren, als es der Entwurf thut. Ob noch eine Ergänzung vielleicht möglich ist, ist eine spezielle Frage, aber protestiren muß ich dagegen, als würde hier ein römisch-rechtlicher Begriff auf Kosten eines deutschen eingeführt. (Zustimmung.) Ebenso unbegründet ist der Vorwurf der Mobilisirung des Grundeigenthums; die Kommission hat vielmehr auch hier das richtige getroffen. Was die Einwendungen gegen das Familienrecht und das Eherecht betrifft, so gehört die sittliche und religiöse Seite nicht vor das Forum des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern nur die rechtliche Seite, unter welchen Voraussetzungen der Staat die Ehe als giltig ansieht. Natürlich ist darauf zu achten, daß bei Beurtheilung der rechtlichen Seite die sittliche nicht leidet. Das ist aber überall im Gesetzbuch geschehen. Sollte aber irgendwo in diesem diese sittliche Seite verletzt worden sein, so wäre ich der erste, der zu einer Aenderung bereit wäre. Aber ich bezweifle, daß dem Abg. Rintelen der Nachweis, daß es geschehen, gelingen könnte. Betreffs der Ehescheidung glauben die einen, der Entwurf erleichtere sie zu sehr, die andern, er erschwere sie übermäßig. Das beweist gerade, daß der Entwurf das richtige getroffen hat. Die Ehescheidungsbestimmungen dieses Entwurfs sind ein unleugbarer Fortschritt gegen die kakuistischen Bestimmungen des Preußischen Landrechts.

Die väterliche Gewalt soll, wie Abg. **Rintelen** sagte, abgeschafft sein. Darin gebe ich ihm recht, daß sie, soweit sie im römischen Recht wurzelt, nicht aufgenommen ist, wohl aber entsprechen die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes dem Rechtsbewußtsein, daß die väterliche Gewalt nur zum Schutze des Kindes, nicht im eigennützigen Interesse des Vaters, da ist; darum fällt sie weg, wenn das Kind erwachsen ist. Was dann noch übrig bleibt, die Familien- und Hausgemeinschaft, ist ein sittliches Verhältniß, in das einzumischen der Entwurf sich so viel wie möglich fern halten soll. Gewiß ist der Entwurf nicht von Mängeln frei: ein solcher läßt sich gar nicht herstellen, und es muß jeder resigniren in Einzelheiten minder bedeutender Art. Der Entwurf ist das in der That werth; er ist im großen und ganzen wohlgelungen. Er giebt dem Volke ein gutes, ein deutsches, ein im richtigen Sinne soziales Recht, freilich kein sozialdemokratisches. Und dann verkennen Sie nicht den gewaltigen nationalen Vortheil eines gemeinsamen bürgerlichen Rechts. Bisher war der deutsche nationale Sinn noch nie stark genug, ein solches zu schaffen. Jetzt ist es Zeit, das Verlangen des deutschen Volkes zu befriedigen, jetzt ist die kostbare Frucht reif, an Ihnen ist es, sie zu pflücken, an Ihnen ist es, das eherne Band der deutschen Einheit zu schmieden. Geben Sie dem deutschen Volke ein gutes, sein deutsches, sein einheitliches Recht. Das deutsche Volk wird es Ihnen danken allezeit! (Lebhafter Beifall, der Reichskanzler schüttelt dem Redner die Hand.)

Abg. **Stadthagen** (Soz.): Es giebt, glaube ich, in Deutschland nur eine Klasse, welche ein einheitliches Recht verlangt und sich auch erkämpfen wird. Unter einheitlichem Rechte verstehe ich aber nicht das kodifizirte Unrecht, das nur eine Scheineinheit giebt, das nur die Sonderrechte der Unternehmer und Kapitalisten pflegt, die Unterdrückungsrechte für die Arbeiter. Der Staatssekretär meinte gestern, es seien in die Kommission Vertreter aller maßgebenden Klassen berufen worden. Nun, sind denn die Arbeiter, diese 98 Proz. der werthätigen Bevölkerung, so unmaßgebend, daß man es nicht der Mühe werth hielt, auch ihre Vertreter in die Kommission zu berufen? Sie hat man übergangen und hat es dabei bewenden lassen, diesen Entwurf von Vertretern des Kapitalismus aufbauen zu lassen, diesen Entwurf mit seinen unverständlichen Worten, dieses Wunderwälsch. (Sachen.) Auf die Form kommt es mir aber weniger an, mir ist der Inhalt die Hauptsache. Sehen wir, wie es damit bestellt ist. Das Bergrecht und das Gesinderecht sind in den Entwurfe nicht berücksichtigt, gerade diejenigen Abschnitte also, bei denen es besonders möglich gewesen wäre, den Arbeitern eine Erleichterung zu verschaffen. Die Arbeitgeber haben sich natürlich ihr Prügelrecht nicht nehmen lassen und das Gesinde wird unter seinem Ausnahmerecht weiter seufzen müssen. Wir sind der Meinung, daß der Arbeiter das Recht hat, genau so behandelt zu werden, wie alle übrigen Bürger. Daß dem nach dem Entwurfe nicht so ist, hat uns allerdings kaum wundern können, nachdem auch neulich der preußische Justizminister hier erklärt hat: Si duo faciunt idem, non est idem. Da wird alles dem iudicium iudicis überlassen und der Arbeitsvertrag auch als Gesindevertrag behandelt. Wohl steht man aus dem Sachenrecht des Entwurfs, daß es Produkte der Arbeit giebt, aber daß die Arbeit selbst, der Arbeiter eines Schutzes bedarf in seinem Verhältniß zum Unternehmer, — Bestimmungen darüber sucht man vergebens. Die persönliche Freiheit der Arbeiter wird vielmehr durch den Entwurf ganz ausgeschlossen. Geben Sie sich nicht dazu her, die jetzige wirthschaftliche Knechtung der Arbeiter noch zu erweitern. Der Arbeitgeber z. B., der ein Recht auf die Arbeit seiner Leute zu haben glaubt, hat nach dem Entwurfe die Befugniß, bei einem Streike seine Fabrik zuschließen und kleinen der Arbeiter herauszulassen, denn es heißt im Gesetzbuch: „Wer zum Zwecke der Selbsthilfe, im Falle obrigkeitliche Hilfe nicht sofort zu erlangen ist, den Verpflichteten feiumnmt, handelt nicht widerrechtlich.“ Der Entwurf läßt auf dem Lande sogar lebenslängliche Dienstverhältnisse zu, also nichts anderes als lebenslängliches Knechtschaftsverhältniß zu Gunsten der Großgrundbesitzer. Kein Gesetzbuch der Kulturstaaten läßt derartige Verträge zu, ja, selbst der Kongostaat hat ähnliche Klauseln in Arbeitsverträgen zu Gunsten der Abschaffung der Sklaverei verboten. Sie dagegen betreiben eine Sozialpolitik, die die Starken schützt, die Ausbeutung befördert, die Schwachen unterdrückt. Der Entwurf hält ferner an dem Pfandrecht fest, welches im alten Rom für die Grundbesitzer geschaffen wurde. Es ist ein unglaubliches Wucherprivrecht, den Grundbesitzern zu gestatten, dem armen Pächter selbst die unentbehrlichsten Gegenstände zurückzubehalten, welche derselbe selbst kaum noch verwenden kann. Die Nöthe der Scham sollte denen ins Gesicht fliegen, denen gesagt wird, es soll auch dieses Wucherprivrecht belassen werden. Auch die Bestimmungen über Miethsverträge lassen eine wucherische Ausbeutung der Miether im Bezug auf Räumung der Wohnung und Verfall gezahlter Miethen zu. Alles wird aber noch übertroffen durch die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag. Der Träger der Arbeit wird hier nicht anders behandelt, als ein Stück Waare, man hat die Gelegenheit natürlich vorübergehend, den Arbeitsvertrag hier entsprechend der modernen Entwicklung zu regeln. Die veralteten Bestimmungen der Gewerbeordnung sind fast durchgängig aufrecht erhalten. Der Landesgesetzgebung ist daneben die Möglichkeit gelassen, eine ganze Reihe von Arbeitern unter die Gesindeordnung zu zwängen, indem der Landesgesetzgebung die Definition des „Gesindes“ vorbehalten ist. Die Leihhäuser sind ferner in der Lage, den armen Leuten, welche ihr Letztes versetzen, viele Prozente abzunehmen; auf der anderen Seite aber eifert man gegen den Wucher. — Auf die Ehe- und Familiengesetzgebung des Entwurfs wird noch mein Freund Frohme eingehen; ich lasse sie daher außer acht. Mein Genosse wird auch klarlegen, was die Herren der Schöpfung sich nach dem Entwurf alles gegen die Frauen herausnehmen dürfen. (Heiterkeit.) Wir verlangen für die Menschenhälfte, die hier noch nicht vertreten ist, das Recht, das ihr gebührt. Wir verlangen vor allem auch Anerkennung der Vaterschaft gegenüber dem unehelichen Erzeuger. Wir verwahren uns dagegen, neue Ausnahmegesetze gegen die Arbeiter einführen zu lassen und ich bitte Sie, unseren Anträgen in der Kommission wohlwollen entgegenzubringen, als wir nach den gestrigen Ausführungen des Staatssekretärs erhoffen können. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Darauf vertagt sich das Haus.

Nächste Sitzung Mittwoch 1 Uhr (Fortsetzung der heutigen Berathung; Interpellation Graf Schwerin und Gen. betr. die Aufhebung gemischter Transitlager).

Auf Anregung des Abg. Singer (Soz.) erklärt der Präsident, daß in dieser Woche auch noch ein Schwerinstag stattfinden solle.

Schluß gegen 5 Uhr.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

12. Sitzung vom 4. Februar, 11 Uhr.

Am Ministertische: Frhr. von Hammerstein u. A.

Die zweite Berathung des landwirthschaftlichen Etats wird fortgesetzt.

Beim Kapitel Landwirthschaftliche Lehranstalten zc. bemerkt

Abg. **Dinkelberg** (nl.): Die praktischen Ackerbauschulen und sonstigen landwirthschaftlichen Schulen, wie Winterschulen zc. sind erst dann zu einer rechten Entwickelung gelangt, nachdem die Provinzen dieselben übernommen haben. Gerade mit den Winterschulen hat man in der Rheinprovinz recht gute Erfahrungen gemacht. Redner geht des näheren auf die Entstehung und Entwickelung der Winterschulen ein und tadelt, daß die landwirthschaftliche Verwaltung die erste preußische Winterschule in Wiesbaden, die der Staat schon als bestehend übernommen habe, wieder habe eingehen lassen. Diese landwirthschaftlichen Schulen müßten gerade auf alle Weise gefördert werden. Redner bespricht sodann Verhältnisse der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf und wünscht eine Besserstellung der Lehrer an derselben in Bezug auf den Wohnungsgeldzuschuß.

Abg. v. **Pappenheim** (kons.) hält ebenfalls die Winterschulen für eine sehr segensreiche Einrichtung, deren gute Wirkung er aus eigenem Augenschein kennen gelernt habe. Was die landwirthschaftlichen Mittelschulen anlange, so hätten dieselben allerdings noch manche Mängel, so daß eine Reorganisation derselben erwünscht wäre. Das Bedürfniß für den landwirthschaftlichen Mittelstand, sich auch die nothwendigen theoretischen Kenntnisse zu erwerben, könnte man dadurch befriedigen, daß man ein neues Mittelglied zwischen Winterschulen und den Akademien einschaltete.

Geheimrath **Thiel** erwidert, daß die erste Winterschule in Wiesbaden aufgehoben sei, weil die Entwickelung derselben keine wünschenswerthe war und ein Konkurrenzunternehmen sie sehr geschädigt habe. Die Aufhebung sei nicht aus Abneigung gegen diese Art von Schulen geschehen, außerdem sei dafür sofort eine neue Schule in Weldenburg gegründet worden. Man mache den landwirthschaftlichen Schulen oft den Vorwurf, daß sie dazu mißbraucht würden, um auf leichte Weise die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu erlangen, indeß sei dieser Vorwurf durchaus unbegründet, da an diesen Schulen sogar zwei Examina zu diesem Zwecke gemacht werden müßten. Es ließe sich vielleicht darüber reden, ob man das Mittelschulwesen nicht so konstruiren könnte, daß man die allgemeinen Fächer in den unteren Klassen lehrte und die landwirthschaftlichen Fächer dann den oberen Klassen überließe. Die landwirthschaftliche Fachbildung dürfe aber keinesfalls zu kurz kommen. Was die Akademie in Poppelsdorf anlange, so erkenne er an, daß das Leben dort sehr theuer sei und ein höherer Wohnungsgeldzuschuß wohl wünschenswerth sei, indeß werde es nicht leicht sein, Poppelsdorf in eine höhere Servisklasse zu bringen aus allgemeinen finanzpolitischen Gründen.

Abg. v. **Mendel-Steinfels** (kons.) wünscht eine größere Ausbildung der Landwirthe in den Handels- und Verkehrswissenschaften an den Akademien, und Errichtung einer Professur für diese Fächer an den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten.

Minister Frhr. v. **Hammerstein** erwidert, zu der Frage nicht sofort Stellung nehmen zu können, jedoch werde er die Sache in Erwägung ziehen.

Abg. **Barthold** (fk.) empfiehlt eine Besserstellung der Lehrer an den landwirthschaftlichen Mittelschulen, da sonst die Schulen sicherlich zurückgehen müßten. Die Verhältnisse der Lehrer an denselben seien noch ganz ungeordnete. Eine Einführung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen auf dem Lande könne

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18960205029/fragment/page=0001

er nicht empfehlen, da dadurch die Landwirthschaft mehr Schaden als Nutzen haben würde. Man sollte lieber die dazu nöthigen Mittel der Landwirthschaft selbst zukommen lassen. Das Wanderlehrerthum und die Winterschulen müßten dagegen weiter entwickelt werden.

Geheimrath **Thiel** erwidert, daß der Normaletat an den meisten Mittelschulen bereits eingeführt sei und an den Schulen, wo derselbe noch nicht in Kraft sei, bald eingeführt werden würde. Die Frage der Fortbildungsschulen werde allerdings verschieden beurtheilt, man werde aber jetzt dazu übergehen, in diesen Schulen auch praktische Fächer als Lehrgegenstand einzuführen, um diese Schulen den Schülern schmackhafter zu machen. Jedenfalls sei es zweckmäßig, in der Zwischenzeit zwischen Schule und Militärzeit eine Weiterbildung möglich zu machen.

Abg. Dr. **Langerhans** (fr. Vp.) empfiehlt gerade den Fortbildungsunterricht. Doch sei es gut, diese Schulen in Fachschulen umzuändern.

Abg. Dr. **Glattfelder** (Centr.) nimmt ebenfalls die Fortbildungsschulen auf dem Lande in Schutz, in denen man ja auch recht gut landwirthschaftliche Themata behandeln könne.

Das Kapitel wird bewilligt.

Beim Kapitel: Veterinärwesen bemerkt

Abg. Graf **Hoensbroech** (Ctr.) die polizeilich eingeführte obligatorische Trichinenschau auf dem Lande lege den Landwirthen große Geldopfer auf. Ein Bedürfniß für eine solche Trichinenschau sei wenigstens in seinem Heimathskreise Geldern, gar nicht hervorgetreten und Trichinen würden auch jetzt absolut nicht gefunden. Man verwende jetzt Millionen, um keine Trichinen zu finden. Das amerikanische Fleisch sei das gefährliche Fleisch, und alles ausländische Fleisch müsse noch einer viel schärferen Kontrolle unterworfen werden. (Sehr richtig! rechts.) Das Verfahren, wie man es jetzt bei der Trichinenschau anwende, biete auch gar keine Garantie für eine genügende Gründlichkeit der Untersuchung, zumal die Fleischbeschauer häufig nicht genügend vorgebildet seien. Den Bandwurm auch in die Debatte zu ziehen, entspreche eigentlich nicht dem ästhetischen Gefühl des Hauses (Heiterkeit), aber auch um der Bandwurmgefahr vorzubeugen, würden große Summen zu Untersuchungszwecken ausgegeben. Da thäte man doch besser, wenn man einen Bandwurm bei sich merke, sich etwas extractum filicis zu kaufen und dann ruhig die Folgen abzuwarten. (Große Heiterkeit.)

Minister Frhr. **v. Hammerstein** erwidert, daß solche Präventivmaßregeln unbedingt nothwendig seien; ohne dieselben würden eventuell noch bedeutend höhere Kosten für Doktor und Apotheker nothwendig werden. Uebrigens gehöre die ganze Frage zum Ressort des Kultusministeriums und er bitte sie beim Kultusetat eventuell weiter zu behandeln.

Abg. Graf **Hoensbroech** bittet den Minister, mit dem Kultusminister in Verbindung zu treten, um diese Frage in seinem Sinne zu erwägen.

Abg. **Damink** (kons.) empfiehlt, die Kosten der Fleischbeschauung der freien Vereinbarung zu überlassen.

Abg. **Ring** (kons.) schließt sich den Ausführungen des Abg. Graf Hoensbroech im Wesentlichen an.

Abg. **Lamprecht** (kons.) stimmt die Klagen des Abg. Graf Hoensbroech über die Unzuverlässigkeit der Fleischbeschauung an und bemerkt, daß die Wildschweine häufig von Trichinen wimmelten, ohne daß sie untersucht würden.

Abg. **v. Tymula** (Ctr.) tritt für eine einheitliche gleichmäßige Gebührenerhebung für die Fleischschau ein.

Das Kapitel wird bewilligt.

Beim Kapitel „zur Förderung der Viehzucht 703,420 M." wünscht

Abg. **Lamprecht** (kons.) eine Erhöhung des Fonds zur Zucht von schweren Pferden.

Abg. **Ring** (kons.) schließt sich dem an, besonders im Interesse der Provinz Brandenburg und hebt den vorzüglichen Bestand des Gestüts Trakehnen lobend hervor.

Oberlandstallmeister Graf **Lehndorff** erwidert, man müsse immer die Remontebedürfnisse mit berücksichtigen und können daher nicht mit der Zucht von kaltblütigen Pferden zu stark vorgehen.

Abg. **v. Werdeck** (kons.) glaubt, daß eine gute Fahrschule sehr geeignet sei, das Pferdematerial zu schonen und edle Pferde zu ziehen. Frankreich habe mit solchen Fahrschulen sehr gute Erfahrungen gemacht.

Abg. Frhr. **v. Gynatten** (Ctr.) empfiehlt eine größere Förderung der Bienenzucht.

Das Kapitel wird bewilligt.

Beim Kapitel „Förderung der Fischerei" wünscht

Abg. **v. Tymula** (Ctr.) eine größere Förderung der Fischzucht, damit bei den niedrigen Getreidepreisen die Landwirthe wenigstens eventuell aus der Fischzucht etwas Geld ziehen könnten, und giebt eine detaillirte Schilderung der Fortschritte auf dem Gebiete der Fischzucht, worauf

Vicepräsident Frhr. **v. Heereman** ihn bittet, nicht zu weitläufig zu werden.

Vom Regierungstische aus wird erwartet, daß jetzt schon nicht unbedeutende Mittel zur Hebung der Binnenfischerei ausgegeben würden.

Das Kapitel wird bewilligt.

Beim Kapitel Landesmeliorationen macht

Abg. **Ring** (kons.) auf die Nothwendigkeit eines allgemeinen Wassergesetzes aufmerksam und bittet um eine Unterstützung der Wasserbaugenossenschaften, falls sie nicht durch eigene Schuld in eine schlechte Lage geriethen. Redner tadelt ferner, daß man der Fürstenberger Deichgenossenschaft die Kosten eines großen dort errichteten Dammes fast ganz auferlegt habe. Man solle doch solche Lasten nicht immer in einer solchen Weise, wie es jetzt häufig geschehe, den Anwohnern eines Kanals auferlegen. Bei der Regulirung der Spree von Leibach bis Fürstenwalde sei ähnlich verfahren worden.

Geheimrath **Holle** erwidert, daß die landwirthschaftliche Verwaltung den Wassergenossenschaften gern entgegenkomme und so auch ein Gesuch der Wassergenossenschaft an der Notte um Stundung von Amortisationsgeldern und Zinsen wohlwollend prüfen wolle.

Abg. **v. Pappenheim** (kons.) empfiehlt eine spezielle Vorbildung der technischen Beamten für Landesmeliorationen und eine Anstellung von einer größeren Anzahl von technischen Beamten.

Minister Frhr. **v. Hammerstein** macht darauf aufmerksam, daß der Meliorationsfonds in diesem Jahre um 15 130 Mark gesteigert und daß man schon zu einer recht erheblichen technischen Verwaltung gelangt sei. Die technischen Meliorationsarbeiten seien der landwirthschaftlichen Verwaltung etwas ganz Neues und darum seien noch nicht so viele technisch genügend ausgebildete Beamte vorhanden, wie er wohl wünsche. Daß manche Regulirungsarbeiten nicht recht gelungen seien, müsse er zugeben. Das komme aber hauptsächlich von der noch mangelhaften Statistik über hydrotechnische Verhältnisse her. Eine solche Statistik werde nunmehr vom Osten nach dem Westen sehr sorgfältig ausgearbeitet und sei bereits bis über Berlin hinaus gediehen. Bei Meliorationsprojekten und Ausführungen seien manche Fehler früher gemacht worden. Indessen habe man diese Fehler jetzt erkannt und die landwirthschaftliche Verwaltung thue alles, um sie wieder gut zu machen und künftig zu vermeiden (Beifall rechts).

Abg. **Kirsch** (Ctr.) tadelt das Normalstatut vom 1. April 1879 für Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften und wünscht eine Revision dieses Statuts. Besonders die Wahlrechtsbestimmungen seien sehr mangelhaft.

Minister Frhr. **v. Hammerstein** verspricht eine sorgsame Prüfung dieser Beschwerde.

Abg. **Mooren** (Ctr.) hofft, daß nunmehr der Minister den nothleidenden Meliorationsgenossenschaften ein freundliches Ohr leihen möge, nachdem er doch selbst anerkannt habe, daß früher manche Fehler seitens der landwirthschaftlichen Verwaltung gemacht seien. Besonders die Anwohner der Niers und des Nordkanals hätten durch solche Experimente großen Schaden erlitten. Sie hätten große Kosten auf sich genommen, weil man ihnen in Aussicht stellte, daß durch die Melioration ihre Ländereien bedeutend an Werth gewännen. Das sei aber durchaus nicht eingetroffen. Die Niers-Meliorationsgenossenschaft habe ganz bedeutenden Schaden gehabt. Ebenso sei es der Erft Meliorationsgenossenschaft gegangen. Es handle sich um etwa 2000 Genossenschaften.

Abg. **Lotz** (d. k. Fr.) wünscht eine Entwässerungsanlage im Königsmoor, Kreis Leer, bezw. Anknüpfung von Verhandlungen über eine gemeinsame Korektion der Jumme seitens Preußens und Oldenburgs.

Minister Frhr. **v. Hammerstein** bemerkt, daß die Niers- und Erft-Genossenschaften noch keine Anträge auf Erlaß der staatlich früher gewährten Darlehen gestellt hätten. Wenn solche Anträge kämen, würden sie sorgfältig geprüft werden, doch glaube er, daß auch manche Uebertreibungen bei solchen Klagen mit unterliefen.

Abg. **Heyl** (nl.) nimmt sich einer nothleidenden Meliorationsgenossenschaft an der Weser an, welche jetzt die Beiträge kaum mehr aufbringen könne.

Minister Frhr. v. **Hammerstein** bemerkt, daß er nicht einsehe, warum man solche Klagen hier im Abgeordnetenhause vorbringe. Im übrigen thue die Regierung alles, um die Fehler früherer Meliorationsvorlagen zu verbessern.

Abg. **v. Brockhausen** (kons.) hält den Fonds von 500,000 M. zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulirungen für zu niedrig. Eine staatliche reichliche Unterstützung für Meliorationen sei deshalb so wohl angebracht, damit die Landwirthe in besseren Zeiten um so eher ihre Schulden bezahlen könnten.

Minister **v. Hammerstein** bemerkt, daß der Staat nur zu Meliorationen einen Zuschuß geben könne, die über den Rahmen einer Provinz hinausgingen. Es sei auch der Wunsch der landwirthschaftlichen Verwaltung den Fonds von 500,000 Mark zu erhöhen.

Die Position wird bewilligt.

Beim Kapitel „Allgemeine Ausgaben" wünscht

Abg. **Ring** (kons.) die Anstellung eines speziell gärtnerisch ausgebildeten Dezernenten im Landwirthschaftsministerium. Jetzt hätten die Gärtner niemand, an den sie sich mit ihren Beschwerden wenden könnten, wie denn auch ihre ganze Stellung eine unklare sei.

Das Kapitel wird bewilligt.

Darauf **vertagt** sich das Haus.

Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr (Gesetzentwurf, betr. die Register bei der Binnenschiffahrt. Initiativanträge.)

Schluß 4 Uhr.

XXIV. Plenarversammlung des Deutschen Landwirthschaftsraths.

II.

C. Berlin, 4. Febr.

Heute vormittag 10 Uhr begann unter Leitung des Landeshauptmanns v. Roeder-Ober-Ellguth der zweite Sitzungstag. Die Versammlung beschloß, die Zuckersteuervorlage neu auf die Tagesordnung zu setzen und dieselbe bereits heute nachmittag zur Berathung zu stellen. Hierauf begann die Verhandlung, betr. die Organisation des ländlichen Arbeitsnachweises. Als Referent sprach Landrath v. Werder-Halle, als Korreferent Justizrath Reich-Menken. Um für die Prüfung der Organisationsfrage des ländlichen Arbeitsnachweises eine breitere Unterlage zu gewinnen, ersuchte der Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsrathes in einem Rundschreiben vom 30. Okt. 1895 die landwirthschaftlichen Centralvereine um Auskunft über den gegenwärtigen Stand des ländlichen Arbeitsnachweises in ihren Bezirken. Diese Umfrage ergab, daß in den meisten Gegenden Arbeitsstellen für ländliche Arbeiter nicht existiren. In Süddeutschland ist nach dem Gutachten des Bayerischen Landwirthschaftsraths überhaupt kein Bedürfniß für besondere Einrichtungen zum ländlichen Arbeitsnachweis vorhanden, da sich hier ein Mangel an ländlichen Arbeitern nicht oder doch nicht in dem Maße fühlbar macht, wie dies namentlich in den nördlichen Theilen Deutschlands der Fall zu sein scheint, wo im Verhältniß zu dem ausgedehnten Großgrundbesitz die Dichtigkeit der ländlichen Bevölkerung eine viel geringere ist als in Mittel- und Süddeutschland. Beide Referenten brachten gemeinsam folgenden Antrag ein:

1. Die gegenwärtige Organisation des ländlichen Arbeitsnachweises genügt nicht überall, um eine sachgemäße Erhaltung und Vertheilung der Arbeitskräfte auf dem Lande herbeizuführen.

Es empfiehlt sich daher, da, wo das Bedürfniß vorhanden ist, die Organisation des ländlichen Arbeitsnachweises in Angriff zu nehmen.

2. Die Errichtung von Arbeitsnachweisen durch Kommunen und andere, nicht aus Landwirthen gebildete Körperschaften in den größeren Städten erscheint nicht geeignet, einen richtigen Austausch der Arbeitskräfte zwischen Stadt und Land herbeizuführen, begünstigt vielmehr einseitig das schädliche Abströmen der Arbeitskräfte vom Lande nach der Stadt.

Eine Organisation des ländlichen Arbeitsnachweises wird nur dann dem Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer entsprechen, wenn ihr Träger ein Verband von ländlichen Arbeitgebern mit einer Centralstelle ist, die in allen geeigneten Orten des Verbandsbezirkes Arbeitsnachweisstellen errichtet und leitet.

3. Die Ausdehnung der Organisation des ländlichen Arbeitsnachweises über das ganze Deutsche Reich mit einer einzigen Centralstelle erscheint nicht durchführbar.

4. Der deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen:

eine dringende neue Eingabe an den Herrn Reichskanzler und den Bundesrath mit der ehrerbietigen Bitte zu richten, den in der XXII. Plenar-Versammlung des Deutschen Landwirthschaftsraths gefaßten, dem ersteren mittels Eingabe vom 14. Mai 1894, dem letzteren mittels Eingabe vom 31. Mai 1894 unterbreiteten Beschlüssen bezüglich der reichsgesetzlichen Regelung des Gesindewesens baldigst Rechnung zu tragen.

Die Resolution wurde nach kurzer Erörterung in allen Punkten einstimmig angenommen.

Es erstattete hierauf an Stelle des erkrankten Frhrn. v. Cotta-Reichertshausen Oekonomierath Winkelmann-Haus Köbbing bei Hiltrup (Westfalen) einen kurzen Bericht der Kommission, betr. die ländliche Arbeiterfrage. Graf Bernstorff-Wehningen behandelte die Frage: Ist durch die Gewährung von Einfuhrscheinen für Oel und Rübsaat eine ungünstige Rückwirkung auf die Verwendung inländischer Oelsaaten in der Industrie und dadurch auf den inländischen Oelfruchtbau zu befürchten? Redner verneinte diese Frage und sprach sich in einer Resolution für die Ertheilung von Einfuhrscheinen bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten für Raps und Rübsaat aus.

Es wurde beschlossen, diesen Gegenstand, der auf Wunsch des Finanzministers auf die Tagesordnung gesetzt worden war, dem Ausschuß zur Erledigung zu überweisen.

Nach einer Pause wurden die Verhandlungen über die Zuckersteuerfrage aufgenommen. Es sprachen hierzu als Referenten Prof. Maercker-Halle und Generalsekretär Steinmeyer-Danzig. Ein gemeinsamer Antrag, in dem durch gegenseitige Zugeständnisse die auseinandergehenden Wünsche der Industriegruppen von Ost und West zusammengebracht werden sollen, bringt folgende Aenderungen des Zuckergesetzes in Vorschlag: § 65. Die Betriebssteuer ist entweder ganz fallen zu lassen oder einheitlich, nicht staffelförmig zu messen. Die Zuschläge für die über das Kontingent hinaus produzirten Zuckermengen sind niedriger als in der Vorlage zu bemessen. § 65. Die Betriebssteuer ist nach 6 Monaten zu entrichten und die Ausfuhrscheine können darauf verrechnet werden. § 72. Der Bundesrath kann die Ausfuhrzuschüsse erhöhen, falls andere Länder die ihrigen erhöht haben. Jede Verhöhrung der Ausfuhrzuschüsse muß eine entsprechende Veränderung der Betriebs- und Zuckersteuer im Gefolge haben. § 73. Es ist statt abzüglich der Erhebungs- und Verwaltungskosten zu setzen: abzüglich der Erhebungskosten der Betriebs-Steuer und 25 Proz. der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Zuckersteuer. § 75. Eine Schmälerung des Kontingents bestehender Fabriken soll nur bei einem Rückgang des Zuckerverzehrs erfolgen. § 76. Die nach dem 1. Dezember 1895 errichteten Fabriken erhalten im ersten Jahre kein Kontingent, im zweiten Jahre ein Drittel, im dritten ⅔ ihres Kontingents, im vierten Jahre das volle Kontingent. § 77. Das Kontingent der einzelnen Fabrik wird nach der Zuckermenge festgesetzt welche von der Fabrik während eines der letzten 5 Betriebsjahre aus inländischen Rohstoffen in maximo hergestellt ist. § 80. Das gesammte Kontingent der deutschen Zuckerfabriken ist auf 1700 Millionen Kilogramm zu bemessen. Das neu festzusetzende Gesammt-Kontingent eines jeden Jahres muß mindestens um das doppelte desjenigen Betrages vermehrt werden, um welches der inländische Verbrauch u. s. w. steigt. Das Kontingent für das folgende Jahr ist spätestens am 1. Oktober des vorhergehenden festzusetzen. Zusatzantrag: Saccharin und andere Süßstoffe sind entsprechend zu besteuern. Während der Berichterstattung Steinmeyer's erschien Staatsminister v. Boetticher. Derselbe erwiderte auf die Begrüßungsworte des Vorsitzenden folgendes:

„Meine Herren! Ich bin Ihnen sehr dankbar für die freundliche Begrüßung. Mir ist es ein Bedürfniß, mit dem D. L.-R. in eine möglichst enge Berührung zu kommen. Die Aufgaben auch meines Ressorts weisen mit Nothwendigkeit darauf hin, daß für die Landwirthschaft, soweit das in den Kräften der Regierung und in den Umständen liegt, das möglichste geschieht; und ich freue mich, daß ich von dem Standpunkte meines Amtes aus auch, wenn auch nur in geringem Maße, dazu beitragen kann, daß die Interessen der Landwirthschaft gewahrt werden. M. H.! Daß die deutsche Landwirthschaft das Bedürfniß nach einer kräftigeren Vertretung empfindet, ist ein sehr begreiflicher Wunsch, dessen Erfüllung nicht blos im Interesse der Landwirthschaft, sondern auch im Interesse des Vaterlandes liegt. Dazu mitzuwirken, wird mir stets eine besondere Freude sein!" (Lebhafter Beifall.)

Es wurde hierauf in eine umfangreiche Debatte eingetreten; in dieser wurde anerkannt, daß der Gesetzentwurf als solcher im Großen und Ganzen beiträgt zur Erhaltung der einheimischen Zuckerindustrie. In der von den Referenten vorgeschlagenen Form wurden angenommen die Paragraphen 69 bis 75, 80 und der Zusatzantrag. Zu § 77 wurde auf Antrag v. Arnim's-Güterberg angefügt: einschließlich der Campagne 95/96. § 65 wurde auf Antrag v. Puttkamers (Plauth in Pommern) in der Weise verändert, daß der erste Satz lautet: Die Betriebssteuer ist nicht staffelförmig, sondern einheitlich zu bemessen. Ein einleitender Antrag v. Bemberg-Winkelmann wurde gleichfalls angenommen. Er lautet: „Der D. L.-R. erblickt in der Annahme der Regierungsvorlage ein Mittel, den Rückgang des landwirthschaftlichen Gewerbes vielfach aufzuhalten. Er würde es lebhaft bedauern, wenn der Entwurf nicht zum Gesetz erhoben würde, und erkennt in seiner Ablehnung eine große Gefahr für die Landwirthschaft in schwerer Zeit." Schließlich wurden noch folgende Zusätze den Abänderungsvorschlägen für § 80 des Entwurfs angenommen: „Die Zusammenlegung und Verzögerung bestehender Fabriken soll keine größere Erschwerung und Belastung finden, als die Neuanlage von Fabriken gleicher Größe." „Kleinere Fabriken können sich mit ihren Kontingenten zu gleichem Kontingente vereinigen." Schluß der Sitzung gegen 5 Uhr.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

* **Leipzig**, 4. Febr. Weizen per 1000 kg netto inländischer 158 bis 163 M. bez. u. Br., do. ausländischer 162—172 M. bez. u. Br. Fest. Roggen per 1000 kg netto inländischer 135—138 M. bez. u. Br., do. ausländischer 131—138 M. bez. u. Br. Fest. Gerste per 1000 kg. netto Braugerste 145—163 M., bez. u. Br., feinste über Notiz, Mahl- u. Futterwaare 120—123 M. bez. u. Br. Hafer per 1000 kg. netto inländischer 128—132 M. bez. u. Br., do ausländischer —,— M.
* **Hamburg**, 4. Febr. Weizen loco fest, holsteinischer loco neuer 156—168. Roggen loco fest, hiesiger —,—, mecklenburgischer loco neuer 144—148, russischer loco fest, loco neuer 86—88. Hafer und Gerste fest aber ruhig.
* **Stettin**, 4. Febr. Weizen unverändert, loco neuer 142—155, per April-Mai 156,50, per Mai-Juni 157,00. Roggen loco still, 121—126, per April-Mai 126,00, per Mai-Juni 127,00. Pomm. Hafer loco 112—118.
* **Wien**, 4. Febr. Weizen per Frühj. 7,40 Gd., 7,42 Br., per Mai-Juni 7,45 Gd., 7,40 Br., per Herbst 7,54 Gd., 7,50 Br. Roggen per Frühj. 6,92 Gd., 6,94 Br., per Mai-Juni 6,88 Gd., 6,90 Br., per Herbst 6,46 Gd., 6,48 Br. Hafer per Frühj. 6,42 Gd., 6,44 Br., per Mai-Juni — Gd., — Br.
* **Pest**, 4. Febr. Weizen loco fest, per Frühj. 7,01 Gd., 7,02 Br., per Herbst 7,21 Gd., 7,22 Br. Roggen per Frühj. 6,55 Gd., 6,56 Br. Hafer per Frühj. 6,04 Gd., 6,06 Br.

Zucker.

* **Paris**, 4. Febr. (Schluss.) Rohzucker fest, 88% loco 30½—31, Weisser Zucker ruhig. Nr. 3, per 100 kg. per Febr. 32⁷/₁₆, per März 33⁷/₁₆, per Mai-Aug. 33⁷/₁₆, per Okt.-Jan. 31²/₁₆.
* **London**, 4. Febr. 96% Javazucker 13¼ ruhig, Rüben-Rohzucker loco 11¹³/₁₆ ruhig.

Kaffee.

* **Hamburg**, 4. Febr. Kaffee ruhig, Umsatz —— Sack.
* **Hamburg**, 4. Febr. (Vormittagsbericht.) Good average Santos per März 65¼, per Mai 64¼, per Sept. 60½, per Dez. 57½. Ruhig.
* **Hamburg**, 4. Febr. (Nachmittagsbericht.) (Bericht der Hamb. Firma Joswich u. Comp.) Kaffee good average Santos per März 65, per Mai 64, per Sept. 60¼, per Dez. 57½. Behauptet
* **Hamburg**, 4. Febr. Abends 6 Uhr (Bericht der Hamb. Firma Joswich u. Comp.) Kaffee good average Santos per Febr. 65, per Mai 64½, per Dez. 57½. Behauptet.
* **Havre**, 4. Febr. Vorm. 10 Uhr 30 Min. (Bericht der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee good average Santos per Febr. 81,50, per März 80,50, per Mai 79,00. Unregelmässig.
* **Amsterdam**, 4. Febr. Java-Kaffee good ordinary 50½.

Spiritus.

* **Leipzig**, 4. Febr. Spiritus (unversteuert) per 10,000 l % ohne Fass mit 50 M. Verbrauchsabg. 53,20 M. G., do. mit 70 M. 33,75 G. Ruhig.
* **Danzig**, 4. Febr. Spiritus loco kontingentirt 51,50, nicht kontingentirt 32,00.
* **Königsberg**, 4. Febr. Spiritus pr. 100 Liter 100 % loco 31,90 Gd., do. per Febr. 31,90 Gd., do. per Frühj. 32,50 Gd.
* **Hamburg**, 4. Febr. Spiritus still, per Jan.-Febr. 17½ Br., per Febr.-März 17½ Br., per April-Mai 17½ Br., per Mai-Juni 17½ Br.
* **Stettin**, 4. Febr. Spiritus behauptet, loco mit 70 M. Konsumsteuer 33,20.
* **Breslau**, 4. Febr. Spiritus per 100 l 100 % excl. 50 M. Verbrauchsabgaben per Febr. 51,00, do. do. do. 70 M. Verbrauchsabgaben per Febr. 31,50 do. do.
* **Paris**, 4. Febr. (Schlussbericht.) Spiritus behauptet, per Febr. 31¹/₁₆, per März 31½, per März-April 31¹/₁₆, per Mai-Aug. 32½.

Petroleum.

* **Stettin**, 4. Febr. Loco 10,55.
* **Hamburg**, 4. Febr. Petroleum loco still, Standard white loco 6,15.
* **Bremen**, 4. Febr. (Börsen-Schluss-Bericht) Raffinirtes Petroleum. (Offiz. Notirung der Bremer Petroleum-Börse) Ruhig. Loco 6,20 Br. Russisches Petroleum. Loco 6,05 Br.
* **Antwerpen**, 4. Febr. (Schluss-Bericht.) Raffinirtes Type weiss loco 17. Ruhig.

Futterartikel.

* **Hamburg**, 3. Febr. Oelkuchen fest, Rapskuchen 80—90 M. Leinkuchen 105—110 M., Palmkuchen, deutsche 75 M., Cocosnusskuchen 80—100 M., Cocosnusskuchen deutsche 100—115 M., Erdnusskuchen 105—125 M., Baumwollsaatkuchen 100—105 M., Palmkernschrot 70 M., die 1000 kg.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18960205029/fragment/page=0002